

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kosten für Räumung und Wiederinbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft Eisenach durch Fehlplanung des Wartburgkreises

Die Stadt Eisenach hatte eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete betrieben. Infolge der Rückkreisung von Eisenach in den Wartburgkreis ist die Liegenschaft auf den Wartburgkreis übergegangen. Wie der Wartburgkreis am 10. März 2022 in einer Pressemitteilung mitteilte, musste die Gemeinschaftsunterkunft komplett neu ausgestattet werden, nachdem das Objekt erst vor Kurzem komplett geräumt wurde. Die Stadt Eisenach hat die Ersteinrichtung auch mit Mitteln des Landes finanziert. Es ist davon auszugehen, dass der Wartburgkreis die erneute Ausstattung ebenfalls anteilig mit Landesmitteln finanzieren wird. Die Aufgaben der Unterbringung von Geflüchteten erledigt der Wartburgkreis im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3077** vom 16. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juni 2022 beantwortet:

1. In welcher Höhe sind der Stadt Eisenach als ehemalige kreisfreie Stadt welche Ausgaben zur Beschaffung von beweglichen Einrichtungsgegenständen für die Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße entstanden? In welcher Höhe wurden diese Ausgaben durch Mittel des Landes unterstützt (bitte getrennt nach Jahressummen 2015 bis 2021 angeben)?

Antwort:

Zur Höhe der Ausgaben der Stadt Eisenach speziell für die Beschaffung von beweglichen Gegenständen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Seitens des Landes wurde der Stadt Eisenach im Oktober 2015 eine Investitionspauschale gemäß § 3 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung (a.F.) zur Schaffung von Gemeinschaftsunterkunftsplätzen in der Ernst-Thälmann-Straße 68 in Eisenach in Höhe von 1.800.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Eine betragsmäßige Vorgabe zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgte nicht. Da die Stadt Eisenach die Unterbringung Geflüchteter im übertragenen Wirkungskreis nach § 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes oblag, gehörte es zu ihrer Entscheidungsbefugnis, den konkreten Mitteleinsatz im Rahmen der Pauschalzahlung des Landes für die Schaffung der Unterbringungsplätze in der Liegenschaft selbst zu bestimmen. Eine betreffende Spitzkostenabrechnung forderte § 3 ThürFlüKEVO a.F. nicht.

2. Inwieweit unterlagen die in Frage 1 nachgefragten Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt der Entscheidung zur kompletten Räumung einer Zweckbindungsfrist?

Antwort:

Voraussetzung für die Zahlung der Investitionspauschale nach § 3 ThürFlüKEVO a. F. war, dass die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sichergestellt ist. Wie Gemeinschaftsunterkünfte - unabhängig von einer Zweckbindungsfrist - auszustatten sind, ist in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Betreuungsverordnung geregelt.

Der Mietvertrag zwischen der Stadt Eisenach und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Gemeinschaftsunterkunft Eisenach, Ernst-Thälmann-Straße 68 betreffend, endete zum 31. Dezember 2021. Dementsprechend wurde die Gemeinschaftsunterkunft durch die Stadt Eisenach leergezogen.

3. Welchen Restwert hatten die in Frage 1 nachgefragten beweglichen Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt des Übergangs von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und zu Frage 6 verwiesen.

4. Über welche Kapazität zur Unterbringung von Geflüchteten verfügte die Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße zum Zeitpunkt des Übergangs von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis?

5. Zu welchem Zeitpunkt ist die Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis übergegangen?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Gemeinschaftsunterkunft Ernst-Thälmann-Straße 68 verfügte mit Stand zum 31. Dezember 2021 über eine Kapazität von 162 Plätzen.

Nach Mitteilung des Wartburgkreises war zunächst nicht geplant, dass der Wartburgkreis die Gemeinschaftsunterkunft in Eisenach nach dem Ende des Mietvertrages zwischen der Stadt Eisenach und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ab dem Jahr 2022 weiter betreibt. Aufgrund der vom Landesverwaltungsamt Ende Oktober 2021 angekündigten wöchentlichen Zuweisungen trat der Wartburgkreis dann an die Bundesanstalt für Immobilienfragen mit dem Anliegen heran, das Gebäude der Gemeinschaftsunterkunft in Eisenach ab 1. Januar 2022 an den Wartburgkreis zur weiteren Flüchtlingsunterbringung zu vermieten. Der betreffende Mietvertrag für die Gemeinschaftsunterkunft in Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 68, wurde dann von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit dem Wartburgkreis unter dem 28. Dezember 2021/6. Januar 2022 beginnend zum 1. Januar 2022 geschlossen.

Ein "Übergang" der Liegenschaft von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis im Wege der Rechtsnachfolge war folglich nicht gegeben.

6. Zu welchem Zeitpunkt wurde durch welche Stelle im Landratsamt Wartburgkreis entschieden, dass die Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße "komplett geräumt" werden soll? Wie wurde diese Entscheidung begründet?

Antwort:

Am 13. Januar 2022 wurde den kommunalen Gebietskörperschaften seitens des Landesverwaltungsamtes die zu erwartende Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorgestellt. Danach war für den Wartburgkreis von einer wöchentlichen Zuweisung von 7,5 Personen auszugehen. In Abwägung der entstehenden Kosten für die Beräumung der Liegenschaft Ernst-Thälmann-Straße 68 sowie für die Miete im Monat Januar 2022 mit den weiterhin bei der Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft anfallenden Kosten bei niedriger Belegung wurde vom Landrat des Wartburgkreises nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Entscheidung getroffen, den Vertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 31. Januar 2022 aufzulösen.

7. Welche künftige Nutzung strebte der Wartburgkreis für die Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße im Zusammenhang mit der kompletten Räumung ursprünglich an?

Antwort:

Nach Mitteilung des Wartburgkreises war eine künftige Nutzung der Liegenschaft seitens des Wartburgkreises nach Auflösung des Überlassungsvertrages und kompletter Räumung der Unterkunft nicht beabsichtigt.

In Folge des Krieges in der Ukraine und den zu erwartenden Geflüchteten wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Februar um die erneute Nutzung des Gebäudes in der Ernst-Thälmann-Straße 68 zur Unterbringung Geflüchteter ersucht. Ab dem 7. März 2022 wurde das Gebäude dem Wartburgkreis zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft überlassen.

8. Über wie viele Unterbringungskapazitäten von Geflüchteten verfügte der Wartburgkreis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die komplette Räumung der Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße? Wie viele dieser vorgehaltenen Plätze waren zum Zeitpunkt der Entscheidung über die komplette Räumung der Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße tatsächlich belegt?

Antwort:

Nach der Belegungsstatistik des Landesverwaltungsamtes waren zum Stichtag 31. Januar 2022 im Wartburgkreis insgesamt 954 Unterbringungsplätze (exklusive Gemeinschaftsunterkunft in der Ernst-Thälmann-Straße) verfügbar, wovon 828 Plätze belegt waren.

9. Inwieweit wurde gegebenenfalls im Wartburgkreis entschieden, dass neben der Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße welche weiteren Gemeinschaftsunterkünfte außer Betrieb gestellt werden sollen (bitte Einzelaufstellung)? Inwieweit waren dabei räumliche Nähe zu beziehungsweise die Erreichbarkeit von Kindergärten, Schulen, des öffentlichen Personennahverkehrs, von Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten, Ämtern der Kreisverwaltung und so weiter die Entscheidungskriterien?

Antwort:

Hinsichtlich der Erwägungen des Wartburgkreises zur Beendigung des Mietverhältnisses für die Gemeinschaftsunterkunft Eisenach zum 31. Januar 2022 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Der Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte Merkers und Gerstungen im Wartburgkreis wurde nicht eingestellt.

10. Welche Ausgaben sind dem Wartburgkreis in welcher Höhe im Zusammenhang mit der kompletten Räumung der Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße entstanden?

Antwort:

Für die Beräumung sind dem Wartburgkreis Kosten in Höhe von 7.472,37 Euro entstanden.

11. Welche Ausgaben sind dem Wartburgkreis in welcher Höhe zum Stichtag 15. März 2022 zur Beschaffung der beweglichen Einrichtungsgegenstände der Gemeinschaftsunterkunft in der Thälmannstraße entstanden?

Antwort:

Zur Beschaffung neuer Herde und Kühlschränke sind dem Landkreis Kosten in Höhe von 19.992 Euro entstanden. Die ursprünglich in der Gemeinschaftsunterkunft vorhandenen Elektrogeräte konnten aufgrund ihres Zustandes nicht weitergenutzt werden und mussten deswegen bereits zum Zeitpunkt der Leerräumung im Januar 2022 entsorgt werden. Zudem waren Transportleistungen in Höhe von 2.648,13 Euro erforderlich, um Einrichtungsgegenstände wie Betten, Tische und Stühle aus den Gemeinschaftsunterkünften des Wartburgkreises in Merkers und Gerstungen, in die eine Verteilung noch nutzbarer Gegenstände aus der Gemeinschaftsunterkunft Thälmannstraße in Eisenach erfolgt war, wieder zurückzubringen.

Maier
Minister